

# TSV Herrsching e.V.

## Ordnung für Beschäftigte

Diese Ordnung ergänzt die Satzung des TSV Herrsching.

### 1. Allgemeines

- 1.1 Verträge mit Beschäftigten werden ausschließlich vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet.
- 1.2 Vom TSV beschäftigte Trainer, Übungsleiter und Betreuer müssen Mitglied im TSV sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 1.3 Für Tätigkeitsnachweise sowie Fahrt- und Reisekostenabrechnungen müssen die vom TSV vorgegebenen Formblätter verwendet werden.
- 1.4 Tätigkeitsnachweise, Fahrt- und Reisekosten von Trainern, ÜL und Betreuern sind monatlich abzurechnen und bis zum 20. des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats, vom zuständigen Abteilungsleiter abgezeichnet, an die Geschäftsstelle weiterzuleiten. Die Bezahlung erfolgt nur nach vorgelegten Abrechnungen.
- 1.5 Übungseinheiten werden grundsätzlich mit 45 Minuten berechnet. Grundsätzlich müssen bei Benutzung einer Dreifachturnhalle für eine der Teilflächen (1/3) mindestens 10 Teilnehmer sowie für die ganze Halle (3/3) mindestens 15 Teilnehmer anwesend sein. Bei Ballspielmannschaften sind mindestens komplette Mannschaften erforderlich.
- 1.6 Für jede Mannschaft bzw. Gruppe kann pro Übungseinheit nur ein Trainer/Übungsleiter/Betreuer abgerechnet werden. Bei Mannschaften bzw. Gruppen mit mehr als 10 Teilnehmern kann ein weiterer Trainer/Übungsleiter/Betreuer abgerechnet werden.
- 1.7 Die monatliche Vergütung für Trainer und Übungsleiter ist generell auf den jeweiligen Höchstbetrag für geringfügig Beschäftigte begrenzt, die monatliche Vergütung der Betreuer auf den Übungsleiterfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 EstG (Monatlich=Übungsleiterfreibetrag/12). Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften wie maximaler Stundenlohn und Höchstdauer an geleisteten Stunden zu beachten.

### 2. Trainer

- 2.1 Aufgaben und Bezahlung eines Trainers werden vertraglich festgelegt.
- 2.2 Trainer arbeiten direkt mit der jeweiligen Abteilungsleitung zusammen.
- 2.2 Ein vorhandener ÜL-Ausweis des Trainers muß dem TSV mit Beginn der Beschäftigung zur Beantragung von Zuschüssen ausgehändigt werden.
- 2.3 Fahrt- und Reisekosten können im Rahmen der steuerlichen Regelungen geltend gemacht werden, soweit dies vertraglich vereinbart ist. Bestätigungen über entstandene Kosten können zur steuerlichen Entlastung erstellt werden (Spendenquittung durch den TSV Herrsching).

### 3. Übungsleiter

- 3.1 Aufgaben eines ÜL werden vertraglich festgelegt.
- 3.2 ÜL arbeiten direkt mit der jeweiligen Abteilungsleitung zusammen.
- 3.3 ÜL müssen grundsätzlich einen gültigen ÜL-Ausweis haben. Dieser muß dem TSV bei Beginn der Beschäftigung zur Beantragung von Zuschüssen ausgehändigt werden. Bei Ablauf der Gültigkeit ist der ÜL selbst für die Verlängerung und die dafür erforderlichen Maßnahmen verantwortlich.
- 3.4 ÜL erhalten pro Übungseinheit Euro 8,00 bei Erwachsenen- und Euro 9,50 bei Kinder- und Jugendgruppen oder -Mannschaften.

- 3.5 Die Anzahl der abrechenbaren Übungseinheiten ist auf jahresdurchschnittlich 6 Stunden pro Woche begrenzt.
- 3.6 Abrechenbar sind ausschließlich Übungs- bzw. Trainingszeiten, nicht jedoch der Zeitaufwand im Zusammenhang mit Wettkämpfen.
- 3.7 Fahrt- und Reisekosten können im Rahmen der steuerlichen Regelungen geltend gemacht werden, soweit dies vertraglich vereinbart ist. Bestätigungen über entstandene Kosten können zur steuerlichen Entlastung erstellt werden (Spendenquittung durch den TSV Herrsching).

#### **4. Betreuer**

- 4.1 Art und Umfang der Tätigkeit eines Betreuers werden vom zuständigen Abteilungsleiter festgelegt.
- 4.2 Betreuer erhalten einheitlich eine Bezahlung von max. Euro 5,00 pro Übungseinheit bei Training und Wettkampf. Bei Wettkämpfen können maximal vier Übungseinheiten pro Tag abgerechnet werden. Aufwendungen für Fahrten zu Wettkämpfen können im Rahmen der allgemeinen Sportkosten der Abteilungen abgerechnet werden.

#### **5. Kursleiter**

- 5.1 Kursleiter sind vom TSV für die Durchführung von Kursen mit zeitlich begrenzter Dauer beauftragte Personen. Art und Umfang von Kursen sowie die Bezahlung des Kursleiters werden vertraglich festgelegt.
- 5.2 Kursleiter arbeiten direkt mit der jeweiligen Abteilungsleitung zusammen.
- 5.3 Ein vorhandener ÜL-Ausweis des Kursleiters soll nach Möglichkeit dem TSV mit Beginn der Beschäftigung zur Beantragung von Zuschüssen ausgehändigt werden.
- 5.4 Fahrt- und Reisekosten können im Rahmen der steuerlichen Regelungen geltend gemacht werden, soweit dies vertraglich vereinbart ist.

#### **6. Hallenwarte**

- 6.1 Hallenwarte werden als Geringverdiener beschäftigt. Die Kosten werden dem TSV gemäß Vereinbarung von der Gemeinde Herrsching erstattet.
- 6.2 Es können mehrere Hallenwarte beschäftigt sein, deren Aufgaben und Bezahlung vertraglich festgelegt werden.
- 6.3 Hallenwarte unterstehen ausschließlich der Weisung des Vorstands.

#### **7. Geschäftsführer**

- 7.1 Art und Umfang der Tätigkeit des Geschäftsführers, seine Bezahlung sowie alle arbeitsrechtlichen Einzelheiten richten sich nach der Geschäftsordnung und werden vertraglich festgelegt.
- 7.2 Der Geschäftsführer untersteht ausschließlich der Weisung des Vorstands.

#### **8. Schlußbestimmung**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Vereinsausschuß am 6.5.1997 in Kraft. Sie wurde zuletzt geändert mit Beschluß des Vereinsausschusses am ~~22.10.2009~~ 14.07.2010.